

Infoblatt zu Monowheels und Hoverboards



Seit einiger Zeit werden zunehmend elektrische selbstbalancierende Einräder (Air-, Solo- oder Monowheels) sowie aktuell sogenannte Hoverboards (Hyperboards) auf den Markt gebracht, die von Fahrzeugführern zum Teil auch im öffentlichen Verkehrsraum verwendet werden.

Konstruktiv handelt es sich sowohl bei den elektrischen Einrädern als auch bei den Hoverboards um Fahrzeuge ähnlich einem „Segway“ mit integrierter elektronischer Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik ohne ein „Segway“ im Sinne der Mobilitätshilfenverordnung zu sein. Die Steuerung erfolgt durch Gewichtsverlagerung. Die Hoverboards werden auch als „Mini-Segways“ bezeichnet. Die Fahrzeuge erreichen laut Herstellerangaben Höchstgeschwindigkeiten bis zu 20 km/h.

Aktuell liegen Publikationen zu diesen Fahrzeugen mit zum Teil unterschiedlicher rechtlicher Bewertung bzw. Interpretation der verkehrsrechtlichen Einstufung vor.

Zur rechtlichen Einordnung dieser Fahrzeuge wurde vom Bayer. Innenministerium folgende **vorläufige Einschätzung – bis zu einer bundesweit einheitlichen Regelung –** abgegeben:

Kraftfahrzeug (StVG)

Bei den elektrischen Einrädern und bei den Hoverboards handelt es sich nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) um **Kraftfahrzeuge**. Als Kraftfahrzeuge im Sinne des StVG gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Bei der Verwendung dieser Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum sind deshalb das Straßenverkehrsgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, z. B. Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), entsprechend zu beachten.

Zulassungsrecht (FZV)

Elektrische Einräder und Hoverboards erfüllen die Definition eines Kraftfahrzeuges nach § 2 Nr. 1 FZV. Bei einer Geschwindigkeit von mehr als 6 km/h unterliegen sie den Vorschriften der FZV (§ 1 FZV). Die Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr (Mobilitätshilfenverordnung – MobHV) vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097) ist nicht anwendbar, da bei den elektrischen Einrädern sowie bei den Hoverboards die dafür erforderlichen „wesentlichen“ Merkmale, z. B. zweispuriges Fahrzeug, lenkerähnliche Haltestange, fehlen.

Ein Fahrzeug darf gemäß § 3 Abs. 1 FZV auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn es zum Verkehr zugelassen ist. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 2 FZV liegen nicht vor.

Als Grundlage für eine zulassungsrechtliche Behandlung eines elektrischen Einrades oder eines Hoverboards muss zunächst eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Aufgrund der Bauart dieser Fahrzeuge erscheint es fraglich, dass die gesetzlichen Bau- und Betriebsvorschriften eingehalten werden können und damit eine Betriebserlaubnis erteilt werden kann.

Bau- und Betriebsvorschriften (StVZO)

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der StVZO und der StVO entsprechen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist. Nur Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche nicht motorbetriebene oder mit einem Hilfsantrieb ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht Fahrzeuge im Sinne der StVZO (§ 16 StVZO).

Grundsätzlich ist nicht zu erwarten, dass die Fahrzeuge den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO entsprechen. Insbesondere auf das Fehlen von vorgeschriebenen Lichttechnischen Einrichtungen (LTE) und das Vorhandensein von unzulässigen LTE ist hinzuweisen. Beispielsweise sind bunte LTE als Designmerkmale (z. B. kreisförmig in den Rädern integriert) an den Fahrzeugen verbaut, die nicht den Vorschriften von §§ 49a ff. entsprechen.

Fahrerlaubnisrecht (FeV)

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 StVG und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FeV bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, einer Fahrerlaubnis. Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der FeV liegen nicht vor, da weder bei elektrischen Einrädern noch bei den Hoverboards die Merkmale der dort genannten Fahrzeuge gegeben sind. Eine Gleichstellung im Sinne des § 1 Abs. 1 MobHV (Segway) ist aus den bereits oben genannten Gründen nicht möglich.

Elektrische Einräder sowie Hoverboards fallen fahrerlaubnisrechtlich nicht unter die Zweiradklassen, z. B. AM, A1, da begrifflich die Merkmale eines Kraftrades nicht gegeben sind.

Beim Betrieb dieser Fahrzeuge auf öffentlichem Verkehrsgrund wird deshalb im Grundsatz eine Fahrerlaubnis der Klasse B benötigt.

Verhaltensvorschriften (StVO)

Die oben beschriebenen elektrischen Einräder sowie die Hoverboards sind nicht als besondere Fortbewegungsmittel i. S. des § 24 StVO eingestuft. Beim Betrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen werden sie auch nicht von den Regelungen des § 31 StVO – Sport und Spiel – erfasst. Eine Einstufung als Elektrofahrzeug für Kinder bei einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit unter 6 km/h ist ebenfalls nicht möglich.

Versicherung (PflVG)

Wenn ein elektrisches Einrad auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet wird, ist der Halter verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstige Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten (§ 1 PflVG). Es liegt insbesondere kein Befreiungstatbestand nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG vor.

Bei einer Drosselung der Fahrzeuge unter 6 km/h entfällt die Zulassungspflicht und es besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Gleichwohl müssen Bau- und Betriebsvorschriften nach den §§ 30 ff der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) beachtet werden.